

■ EVA BISCHOFF

»Kannibalismus, wie man ihn sich scheußlicher und tierischer nicht vorstellen kann«

Verflechtungen zwischen Kolonie und Metropole¹

5

Am 17. August 1909 schrieb Karl Axenfeld, Missionsinspektor der Berliner Missionsgesellschaft an das Reichskolonialamt: »Sehr geehrter Herr Geheimrat! Vor einigen Monaten brachte das Deutsche Kolonialblatt eine ausführliche Schilderung über Menschenfresserei in Ubena (Bezirk Iringa) und die Mitteilung, dass die geständigen Kannibalen zum Tode verurteilt und hingerichtet seien. Mir war sofort die Sache bedenklich, weil m[eines].W[issens]. Menschenfresserei bei den Bena nicht vorkommt. [...] Leider ist in dem vorliegenden Fall infolge eines unglücklichen Rechtsirrtums ein Todesurteil [...] von europäischer Regierung ausgesprochen.«²

Was war geschehen? Etwa acht Monate zuvor, am 28. Dezember 1908, wurde auf der Militärstation Iringa in Deutsch-Ostafrika (DOA) in Form eines »öffentliche[n] Schauri« gegen zehn Indigene wegen Mordes, Beihilfe zum Mord und Kannibalismus verhandelt.³ Der Stationschef Hauptmann Ernst Nigmann fungierte in diesem Prozess als Richter. In seinem Bericht an das Reichskolonialamt fasste er den Tatbestand wie folgt zusammen: Angestiftet durch einen Mann namens Malukansi habe eine Anzahl »Weiber« die Herstellung und Anwendung eines tödlichen Giftes erlernt, mit dessen Hilfe eine Reihe von Personen ermordet worden seien, mit dem Ziel, diese anschließend »gemeinsam zu fressen.«⁴ Alle Frauen, die Mitglied in der sogenannten Zauberbande werden wollten, seien verpflichtet gewesen ein Kind zu töten und die Leiche zu einer der nächtlichen Versammlungen zu bringen, wo das Fleisch von allen Anwesenden roh verzehrt worden sei. Oft habe es sich bei den Opfern der Frauen um deren eigene Kinder gehandelt.⁵ Am 28. Februar und am 29. März 1909 fanden erneut Prozesse gegen mutmaßliche Mitglieder der »Zauberbande« in Iringa statt. Alle der insgesamt sechzehn angeklagten Personen wurden zum Tode verurteilt. Zwei Personen starben in der Haft, bei allen anderen wurde das Urteil nach dessen

- 1 Ich danke Lora Wildenthal für ihre kritische Lektüre und Anmerkungen einer ersten Fassung dieses Beitrags.
- 2 Schreiben Karl Axenfeld an [Max] Berner, 17.8.1909, Bundesarchiv Standort Berlin-Lichterfelde (BArch) R 1001, Nr. 827, Bl. 18 f.
- 3 Hpt. [Ernst] Nigmann, Bericht über das Oeffentliche Schauri auf der Station Iringa am 28.12.1908, BArch R 1001, Nr. 827, Bl. 5–15, hier Bl. 13. *Schauri* war in DOA die gängige Bezeichnung für eine Gerichtsverhandlung, in der es um die Angelegenheiten sogenannter Eingeborener ging.
- 4 Ebd. Nigmans Berichte über die zwei weiteren Verfahren sind nicht im Bestand überliefert. Ergebnis und Inhalte beider Vorgänge können allerdings aus den beiliegenden Dokumenten und Missionsberichten rekonstruiert werden.
- 5 Ebd., Bl. 13 f.

Bestätigung durch den Gouverneur DOAs, Freiherr Albrecht von Rechenberg (1861–1935), vollstreckt.⁶ Das *Deutsche Kolonialblatt*, das Organ des Reichskolonialamtes, sprach in seinem Bericht über die Prozesse in Iringa gar von einem Fall von »Kannibalismus, wie man ihn sich scheußlicher und tierischer überhaupt nicht vorstellen kann«.⁷

Anthropophagie fand jedoch angeblich nicht nur in Afrika, ihrer »klassische[n] Stätte« statt,⁸ sondern wurde auch – Jahre nach Ende der offiziellen Kolonialherrschaft des Kaiserreiches – innerhalb der Gesellschaft des Mutterlandes selbst vermutet. So wurden in den 1920er Jahren gleich mehrere Straftäter des Kannibalismus verdächtigt. Zu den bekanntesten Fällen zählen der am 21. August 1921 in Berlin verhaftete Karl Großmann, der am 23. Juni 1924 in Hannover inhaftierte Fritz Haarmann sowie der am 21. Dezember 1924 im schlesischen Ziebiçe (Münsterberg) angezeigte Karl Denke. Ihnen allen wurde unterstellt, sie hätten das Fleisch ihrer Opfer entweder selbst verzehrt oder dieses auf dem Schwarzmarkt verkauft.⁹ Doch es blieb nicht bei den drei genannten Fällen. Am 24. Mai 1930 wurde in Düsseldorf Peter Kürten verhaftet. Auch hier stand der Verdacht im Raum, er habe das Fleisch der Körper seiner Opfer gegessen.¹⁰

Im Folgenden möchte ich den verschiedenen Konstruktionen kannibalischer Alterität im kolonialen Kontext sowie im (post)kolonialen Mutterland nachspüren. Zwei Fragen stehen dabei im Zentrum meiner Aufmerksamkeit: Welche Beziehungen existierten zwischen dem ethnologischen, anthropologischen und kriminologischen Wissen vom Kannibalismus? Auf welche Weise wurde dieses Wissen im kolonialen wie im metropolitanen Kontext effektiv?

Zur Beantwortung dieser doppelten Fragestellung werde ich in einem ersten Schritt die Rolle, die das wissenschaftliche Expertenwissen in Strafverfahren um 1900 generell einnahm, aufzeigen und diese in den Kontext der Entwicklung der modernen Wissensgesellschaft einordnen. Anschließend geht es um die Rekonstruktion der Inhalte dieses Wissens sowie der wechselseitigen Bezüge zwischen den ethnologischen, kriminologischen und medizinisch-psychiatrischen Fachdiskursen. In einem dritten Schritt werde ich schließlich exemplarisch herausarbeiten, auf welche Weise das Wissen vom *wilden* oder *lustmordenden Kannibalen* in den oben genannten Strafverfahren wirksam wurde.

Allgemein formuliert geht es mir um die Rekonstruktion der vielfältigen Arten und Weisen, auf die das deutsche Kolonialprojekt mit verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Prozessen innerhalb des Mutterlandes verknüpft war. Mit dieser Zielsetzung schließt die hier vorgelegte Analyse an die derzeit in der Forschung kontrovers geführte Debatte um die Bedeutung des deutschen Kolonialprojekts für die Geschichte des Mutterlandes an, in deren Mittelpunkt bislang vor allem die Frage nach der Interpretation der NS-

6 Bericht Geheimrat [Max] Berner, 13.3.1910, BAArch R 1001, Nr. 827, Bl. 40–46, hier Bl. 40 f.

7 Ein Mordprozeß gegen Menschenfresser, in: *Deutsches Kolonialblatt. Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee* 20 (15.3.1909) 6, S. 261.

8 Richard Andree, *Die Anthropophagie. Eine ethnographische Studie*, Leipzig 1887, S. 21.

9 Zu Großmann: Bericht über die Verhaftung Großmanns, 22.8.1921, Landesarchiv Berlin (LAB) A Rep. 358–01, Nr. 1522, hier Bd. 1, Bl. 8; zu Haarmann: Urteil im Verfahren gegen Fritz Haarmann und Hans Grans, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (NHStA) Hann. 173, Acc. 30/87, Nr. 80, Bl. 107–155, hier Bl. 107, 111, 117 f., 125; zu Denke: Bericht des Staatsanwaltes in Glatz an das Preußische Justizministerium, 28.12.1924, Geheimes Staatsarchiv der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (GStAPK) I. HA Rep. 84a/D, Tit. 57488, Bl. 2–6, hier Bl. 2 sowie vom 16.1.1925, GStAPK I. HA Rep. 84a/D, Tit. 57488, Bl. 14 f.

10 Ärztliches Gutachten in der Strafsache gegen Peter Kürten, Dr. M. Raether, 2.1.1931, Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStA) Rep. 17, Tit. 731, Bl. 226 f.

Ostraumeroberung sowie des Holocaust im Kontext kolonialer genozidaler Gewalt steht. Diskutiert werden hier auch die Kriterien, die eine historiografisch feststellbare Kontinuität konstituieren könnten.¹¹ Dirk van Laak hat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, die Kolonien als eine Art »Experimentierraum« aufzufassen, in dem unter Suspension von »Rücksichtnahmen historischer oder humanitärer Art« von den Kolonisatoren »bevölkerungspolitische und Raumanordnungs-Modelle ausprobiert wurden«, die in den Metropolen ihren Gegenpart hatten.¹² Es sei, so van Laak, eine der zukünftigen Aufgaben der Forschung zu rekonstruieren, »wohin das koloniale Know-how abgewandert« und welchen Veränderungen es dabei unterworfen gewesen sei.¹³

Demgegenüber zielt die hier vorgelegte Untersuchung nicht auf das Nachzeichnen eines Transfers, sondern auf die Rekonstruktion eines Verflechtungszusammenhangs. Methodisch werden damit Vorschläge aufgegriffen, die zumeist unter den Begriffen der *histoire croisée* oder der *entangled histories* zusammengefasst werden.¹⁴ Der Blick richtet sich dabei gleichermaßen auf kolonial-rassistische Diskurse wie auch auf wissenschaftliche Disziplinen wie die Medizin oder die Psychiatrie und ist damit auf einer inhaltlichen Ebene eng mit der oben angesprochenen Kontinuitätsdebatte verbunden. Gleichzeitig möchte ich in diesem Beitrag dafür plädieren, in der Frage nach der Beziehung zwischen den Kolonien und dem deutschen Mutterland die analytische Perspektive auszuweiten. Statt der häufig vorgenommenen Engführung im Sinne eines linearen Kausalitätszusammenhangs oder einer personellen Kontinuität geht es im Folgenden um die Analyse der »Entstehung und Entwicklung

11 Die beiden exponiertesten Stimmen dabei die von Birthe Kundrus (Kontinuitäten, Parallelen, Rezeptionen. Überlegungen zur »Kolonialisierung« des Nationalsozialismus, in: WerkstattGeschichte 43 (2006), S. 45–62; Von der Peripherie ins Zentrum. Zur Bedeutung des Kolonialismus für das Deutsche Kaiserreich, in: Sven Oliver Müller/Cornelius Torp (Hg.), Das Deutsche Kaiserreich in der Kontroverse. Göttingen 2009, S. 359–373) und Jürgen Zimmerer (Holocaust und Kolonialismus. Beitrag zu einer Archäologie des genozidalen Gedankens, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 51 (2003) 12, S. 1098–1119; Kein Sonderweg im »Rassenkrieg«. Der Genozid an den Herero und Nama 1904–08 zwischen deutschen Kontinuitäten und der Globalgeschichte der Massengewalt, in: Müller/Torp (Hg.), Kaiserreich in der Kontroverse, S. 323–340). Allerdings begrenzt sich die Debatte nicht auf eine Auseinandersetzung zwischen diesen beiden. Vgl. dazu auch Robert Gerwarth/Stephan Malinowski, Der Holocaust als »kolonialer Genozid?« Europäische Kolonialgewalt und nationalsozialistischer Vernichtungskrieg, in: Geschichte und Gesellschaft 33 (2007) 3, S. 439–466; Pascal Grosse, What does German Colonialism have to do with National Socialism. A Conceptual Framework, in: Eric Ames (Hg.), Germany's Colonial Pasts, Lincoln 2005, S. 115–134; Kiran Klaus Patel, Analysen und Alternativen – Der Nationalsozialismus in transnationaler Perspektive, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 49 (2004) 9, S. 1123–1134. Diese Liste ist keineswegs vollständig sondern spiegelt lediglich die Bandbreite der Positionen wider.

12 Dirk van Laak, Kolonien als »Laboratorien der Moderne?«, in: Jürgen Osterhammel/Sebastian Conrad (Hg.), Das Kaiserreich transnational. Deutschland in der Welt 1871–1914, Göttingen 2004, S. 257–279, hier S. 258 f., 263.

13 Ebd., S. 277.

14 Vgl. Michael Werner/Bénédicte Zimmermann, Vergleich, Transfer, Verflechtung. Der Ansatz der *Histoire croisée* und die Herausforderung des Transnationalen, in: Geschichte und Gesellschaft 28 (2002) 4, S. 607–636; Sebastian Conrad/Shalini Randeria, Einleitung. Geteilte Geschichten – Europa in einer postkolonialen Welt, in: dies. (Hg.), Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften, Frankfurt a. M. 2002, S. 9–49, hier S. 17.

der modernen Welt« aus der Interaktion und der Verflechtung zwischen Prozessen und Diskursen in Peripherie und Zentrum.¹⁵

I. Argumentation und Wahrheit: Die Position des Expertenwissens im Verfahren

8 Vor Gericht, so hat Ludger Hoffmann deutlich gemacht, wird eine »Interpretationsleistung« erbracht, welche »konkrete Ereignisse« als »Instanz eines abstrakten, normativen Ereignistyps erscheinen lässt«. ¹⁶ Da aber vor Gericht lediglich sprachlich vermittelt und damit stets unvollständig auf die Ereignisse zugegriffen werden kann, folgt diese Interpretation einer Plausibilitätsargumentation, welche möglichst überzeugend darstellen möchte, dass tatsächlich eine strafbare Handlung vorliegt. Oder, um mit Michel Foucault zu sprechen: im Prozess entfaltet sich ein Wahrheitsspiel.¹⁷ Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das Wissen, auf welches die Beteiligten in ihrer Argumentation Bezug nehmen, worüber sie innerhalb des Wahrheitsspiels sprechen können. Bei diesem Wissen kann es sich zum einen um ein sogenanntes Alltagswissen handeln, zum anderen aber auch um ein wissenschaftliches Wissen.¹⁸ In dem hier vorliegenden Untersuchungszeitraum gewann besonders das Letztere im Kontext einer »Durchwissenschaftlichung« aller Bereiche des Lebens an Bedeutung.¹⁹ Diese schlug sich nicht nur im sozialstaatlichen Handeln nieder, das zunehmend auf systematischen, nach neuesten sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen erhobenen Daten basierte und auf die bio-politische Optimierung sowie Normalisierung der Lebensäußerung der Bevölkerung zielte,²⁰ sondern vor allem auch in der Rechtskultur.²¹

15 Vgl. etwa Zimmerer, Kein Sonderweg im »Rassenkrieg«, S. 325. Zitat: Conrad/Randeria, Geteilte Geschichten, S. 17. Bislang wurden wenig vergleichbare Versuche unternommen. Eine Ausnahme bildet: Sebastian Conrad, »Eingeborenenpolitik« in Kolonie und Metropole. »Erziehung zur Arbeit« in Ostafrika und Ostwestfalen, in: Osterhammel/Conrad (Hg.), Kaiserreich transnational, S. 107–128.

16 Ludger Hoffmann, Vom Ereignis zum Fall. Sprachliche Muster zur Darstellung und Überprüfung von Sachverhalten vor Gericht, in: Jörg Schönert (Hg.), Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Vorträge zu einem interdisziplinären Kolloquium, Hamburg, 10.–12.4.1985, Tübingen 1991, S. 87–113, hier S. 88 f., Zitat S. 88.

17 Thomas Lemke, Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität, Berlin 1997, S. 334.

18 Vgl. Hoffmann, Vom Ereignis zum Fall, S. 89, 111.

19 Margit Szöllösi-Janze, Wissensgesellschaft in Deutschland: Überlegungen zur Neubestimmung der deutschen Zeitgeschichte über Verwissenschaftlichungsprozesse, in: Geschichte und Gesellschaft 30 (2004) 2, S. 277–313, hier S. 286–300, Zitat S. 286; Lutz Raphael, Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: Geschichte und Gesellschaft 22 (1996) 2, S. 165–193, hier bes. S. 167–169, 173–176.

20 Michel Foucault, In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975–76), Frankfurt a. M. 1999, S. 283–284.

21 Lutz Raphael, Rechtskultur, Verrechtlichung, Professionalisierung. Anmerkungen zum 19. Jahrhundert aus kulturanthropologischer Perspektive, in: Christof Dipper (Hg.), Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert. Professionalisierung und Verrechtlichung in Deutschland und Italien, Berlin 2000, S. 29–48, hier S. 38–45.

Hierbei etablierte sich eine Monopolstellung der sogenannten Rechtsexperten über die im Folgenden noch ausführlicher zu sprechen sein wird.²²

Mit dieser Entwicklung einher ging die Regelung, wie in einem Prozess auf Wissen Bezug genommen werden konnte: einerseits im Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) aus dem Jahr 1871, andererseits in der Reichsstrafprozessordnung (RStPO) von 1879. Hinsichtlich der hier zu untersuchenden Gerichtsverfahren gegen mutmaßliche Kannibalen und Kannibalinne sind besonders zwei Aspekte festzuhalten: Erstens führte das RStGB die im Strafgesetzbuch Preußens (1851) vorgesehenen und aus dem französischen *code pénal* (1810) übernommenen »mildernden Umstände« fort.²³ Nach § 51 RStGB konnte jedoch nur dann auf »Zurechnungsunfähigkeit« erkannt werden, wenn zur Tatzeit bei dem Täter oder der Täterin »sowohl eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit, wie auch zugleich ein Ausschluß der freien Willensbestimmung« aufgrund derselben bestanden hatte.²⁴ Es oblag dem Gericht, im Rahmen der Aufnahme des Tatbestandes zu prüfen, ob eine solche Störung vorgelegen hatte oder nicht.²⁵

Zu diesem Zweck konnte der vorsitzende Richter Sachverständige berufen, die ein Gutachten über den Geisteszustand der Angeklagten abgaben.²⁶ Meist handelte es sich hierbei um Mediziner, die sich auf dem Gebiet der Psychiatrie oder Psychologie spezialisiert hatten. Auf diese Weise wurde formalisiertes, wissenschaftliches Wissen in die Argumentation vor Gericht eingeführt. Die Gesetzgebung kam damit einer Forderung der Fachwelt nach, die davon ausging, dass das Alltagswissen des Richters nicht ausreiche, wenn es sich um »jenes breite Grenzland zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit handelt, auf dem Tausende sich tummeln.«²⁷ Aus Perspektive der Sachverständigen galt als der »ideale Richter« der informierte medizinische Laie, der sich gerne dem Urteil der Sachverständigen anschloss, aber stets versuchte, sich »psychologische, psychiatrische [...] anthropologische und soziologische Kenntnisse« anzueignen, um den Fachexperten besser zu verstehen, sein Gutachten besser einordnen und seine Arbeit unterstützen zu können.²⁸ Wie sich hier zeigt, kam es innerhalb der Gruppe der Rechtsexperten zu Auseinandersetzungen um die Deutungshoheit vor Gericht.²⁹

Mit diesem Konflikt Hand in Hand ging eine zunehmend lauter werdende Kritik an den Regelungen des RStGB von Seiten der Kriminologie und Strafrechtslehre. Um 1900 forderte die »positivistische« oder auch »moderne Schule« um Franz von Liszt (1851–1919), dass Strafe im Sinne der Prävention weiterer Verbrechen nach dem Grad der Gefährlichkeit des Kriminellen und nicht länger im Sinne einer gerechten Vergeltung nach der Art der strafba-

22 Ebd., S. 38–45, Zitat S. 45.

23 Vgl. dazu E[kkehard] Kaufmann, Strafe, Strafrecht, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1990, Sp. 2011–2029, hier Sp. 2027.

24 Ernst Traugott Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich und das Einführungsgesetz vom 31.5.1870 sowie die Ergänzungsgesetze vom 10.12.1871 und 26.2.1876. Nach amtlichen Quellen. Berlin 1879 (Reprint), Frankfurt a. M. 1992, S. 470.

25 Vgl. ebd., S. 114.

26 Vgl. ebd., S. 654–661.

27 Paul [Adolf] Näcke, Richter und Sachverständiger, in: Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 3 (1899–1900) 1–2, S. 99–113, hier S. 102.

28 Ebd., S. 103f.

29 Ein Phänomen, das bereits von Lutz Raphael in Bezug auf andere Berufsgruppen diskutiert worden ist, namentlich die »Rechtskonsulenten«. Vgl. Raphael, Rechtskultur, S. 44.

ren Handlung festgesetzt werden solle.³⁰ Nach den Idealvorstellungen der positivistischen Schule kam dem medizinisch-psychiatrischen Expertenwissen im Prozess eine Schlüsselstellung zu, denn die vermutete Gefährlichkeit eines kriminellen Individuums sollte durch den Sachverständigen bestimmt werden. Dem Richter blieb dagegen allein »die formale Rechtsprechung mit sich anschließender Strafbemessung übrig«.³¹

Diese Reformwünsche mündeten weder im Kaiserreich noch in der Zeit der Weimarer Republik in einer Überarbeitung des RStGB.³² Dennoch setzte sich das Denken im Sicherheitsdispositiv, das die Gesellschaft gegen angenommene Bedrohungen von innen schützen wollte und die Aufrechterhaltung der liberalen Freiheiten des Individuums diesem Ziel unterordnete, bei der Auslegung der Bestimmungen zunehmend durch.³³ Darüber hinaus veränderte sich auch die Rolle des Gutachters: Der psychiatrische Experte, der zuvor als Anwalt des Angeklagten fungiert hatte, assistierte nun zunehmend dem Richter bei der Aufgabe, die angemessene Strafe bzw. Behandlung des Delinquenten oder der Delinquentin festzulegen.³⁴

Die Gültigkeit des RStGB und der RStPO wurde auf das Gebiet der deutschen Kolonien ausgedehnt.³⁵ Jedoch galten beide nicht für Personen, die eine »Beimischung vom Blute einer farbigen Rasse« aufwiesen, die sogenannten Eingeborenen.³⁶ Diese standen unter einer besonderen Rechtsordnung, dem Eingeborenenrecht, welches sich sowohl aus indigenen als auch von den deutschen Kolonialherren erlassenen Rechtsnormen zusammensetzte.³⁷ Trotz längerer Debatten, beispielsweise im Kolonialrat in den Jahren 1894, 1895 und 1901, lag ein ausformuliertes, rechtsgültiges Eingeborenenstrafrecht bis zum Ende der deutschen Kolonialherrschaft nicht vor. Stattdessen wurden Strafbarkeitskriterien und Verfahrensweise aus dem RStGB übernommen, da dieses nach Ansicht der Kolonialmacht dasjenige darstelle, was »vom Kulturstandpunkte des Deutschen aus als strafbares Unrecht zu betrachten« sei.³⁸

30 Vgl. Franz von Liszt, *Der Zweckgedanke im Strafrecht*, in: ders., *Aufsätze und kleinere Monographien*. Bd. 1: *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge I (1875–1891)*. Herausgegeben u. eingeleitet v. Hinrich Rüping, Hildesheim 1999, S. 126–179.

31 Näcke, *Richter und Sachverständiger*, S. 109.

32 Vgl. Hinrich Rüping/Günter Jerouschek, *Grundriss der Strafrechtsgeschichte*, 5., völlig überarb. Aufl., München 2007, S. 111 f.

33 Vgl. Lemke, *Kritik der politischen Vernunft*, S. 184–194 sowie ders./Susanne Krasmann/Ulrich Bröckling, *Gouvernementalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien*. Eine Einleitung, in: dies. (Hg.), *Gouvernementalität der Gegenwart*. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen, Frankfurt a. M. 2000, S. 7–40, hier S. 9–17.

34 Vgl. Richard F. Wetzell, *The Medicalization of Criminal Law Reform in Imperial Germany*, in: Norbert Finzsch/Robert Jütte (Hg.), *Institutions of Confinement. Hospitals, Asylums, and Prisons in Western Europe and North America (1500–1950)*, Cambridge 1996, S. 275–283, hier S. 282 sowie Michel Foucault, *Die Anormalen*. Vorlesungen am Collège de France (1974–75), Frankfurt a. M. 2003, S. 47–75, insbesondere S. 57 f.

35 Vgl. Hans-Jörg Fischer, *Die deutschen Kolonien*. Die koloniale Rechtsordnung und ihre Entwicklung nach dem Ersten Weltkrieg. *Schriften zur Rechtsgeschichte* Bd. 85, Berlin 2001, S. 66–69.

36 Hermann von Hoffmann, *Einführung in das deutsche Kolonialrecht*, Leipzig 1911, S. 21; Davon ausgenommen waren die Staatsbürger Japans sowie in DOA »Goanesen« und »Parsen« (ebd.). Vgl. Fischer, *Koloniale Rechtsordnung*, S. 73–76.

37 Vgl. Fischer, *Koloniale Rechtsordnung*, S. 70–72, 95.

38 Straehler, *Strafrecht*, in: Heinrich Schnee (Hg.), *Deutsches Kolonial-Lexikon*. 3 Bde., Leipzig 1920, Bd. 3, S. 417–419, hier S. 418.

Allerdings sollten deutsche Normen nur eine allgemeine Richtschnur der Rechtsprechung über Afrikanerinnen und Afrikaner darstellen. Zusätzlich sollten auch Sitten und Gebräuche der Indigenen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.³⁹ Grundsätzlich verstanden die Kolonialherren es als die Aufgabe der Rechtsprechung, einen erzieherischen Einfluss auf die Indigenen auszuüben.⁴⁰ Aus diesen Maßgaben, den Ausführungsbestimmungen, den Erlassen des Reichskanzlers sowie im Falle DOAs denen des Gouverneurs der Kolonie ergaben sich in der Praxis spezifische »Eingeborenendelikte«: etwa die Falschaussage ohne Eid oder »auf Aberglauben beruhende Gebräuche der Eingeborenen, wie z. B. Giftproben, Manipulation der Zauberer u. dgl. mehr«.⁴¹

In der Regel wurde öffentlich in einem sogenannten *Schauri* mit Hilfe eines Dolmetschers verhandelt. Unter dieser aus dem Kiswahili stammenden und vor allem in DOA üblichen Bezeichnung für eine öffentliche Beratung trafen sowohl indigene als auch weiße Würden- und Amtsträger zusammen, um Streit- und Rechtsfragen zu klären.⁴² Wie Michael Pesek gezeigt hat, handelte es sich dabei um eine Kombination europäischer und indigener Verfahrensweisen, die von den weißen Kolonialherren oft zur Inszenierung ihrer Kolonialherrschaft benutzt wurde.⁴³ Als Richter fungierte der Amtsvorsteher des jeweiligen Bezirksamtes.⁴⁴ Sofern das Gebiet noch nicht so weit kolonisiert war, dass Verwaltungseinheiten hatten eingerichtet werden können, übernahm der Stationsvorsteher der örtlichen Militärstation diese Funktion, im Falle Iringas war dies Hauptmann Nigmann.⁴⁵

Auch in Bezug auf den kolonialen Kontext lässt sich eine zunehmende Orientierung staatlichen Handelns an der biopolitischen Rationalität und den Methoden der modernen Sozialwissenschaften feststellen. Ausgehend von einer zunehmenden Kritik an der Politik der gewaltsamen kolonialen Eroberung insgesamt, die sich besonders an den Kolonialskandalen und der brutalen Niederschlagung des Herero-Nama Aufstands (1904–1907) sowie des Maji-Maji-Aufstands (1905–1907) entwickelte, setzte ab 1906 eine koloniale Reformpolitik ein, die in der Forschung vor allem mit dem im Jahre 1907 in das nach den sogenannten Hottentottenwahlen neu geschaffene Reichskolonialamt als Staatssekretär eingesetzten Bernhard Dernburg (1865–1937) verbunden wird.⁴⁶ Seine Ernennung beschleunigte aller-

39 Vgl. ebd., S. 171, 167–168. Zu den Diskussionen im Kolonialrat vgl. David Simo, *Colonization and Modernization. The Legal Foundation of the Colonial Enterprise. A Case Study of German Colonization in Cameroon*, in: Eric Ames/Marcia Klotz/Lora Wildenthal (Hg.), *Germany's Colonial Pasts*, Lincoln 2005, S. 97–112, hier S. 106–108.

40 Vgl. [Johannes] Gerstmeier, *Eingeborenerecht*, in: Heinrich Schnee (Hg.), *Deutsches Kolonial-Lexikon*. 3 Bde., Leipzig 1920, Bd. 1, S. 507–514, hier S. 511. Eine Position, die sich bereits in den Debatten des Kolonialrates gegenüber den dort ebenfalls vertretenen ökonomischen Interessen und extrem-rassistischen Positionen durchgesetzt hatte (Simo, *Colonization and Modernization*, S. 106–108).

41 Gerstmeier, *Eingeborenerecht*, S. 511. Indigene wurden nicht unter Eid vernommen, da ihnen aufgrund rassistischer Zuschreibungen die dazu nötige »geistige Reife« abgesprochen wurde. Vgl. Fischer, *Koloniale Rechtsordnung*, S. 96, 168 f.

42 Vgl. Schauri, in: Schnee (Hg.), *Kolonial-Lexikon*. Bd. 3, S. 261.

43 Michael Pesek, *Koloniale Herrschaft in Deutsch-Ostafrika. Expeditionen, Militär und Verwaltung seit 1880*, Frankfurt a. M. 2005, S. 277–283.

44 Vgl. Fischer, *Koloniale Rechtsordnung*, S. 95–98, 167–170.

45 Bis 1910 waren dies in DOA die Stationen Iringa, Mahenge und Kilimatinde. Auf Expeditionen übernahm der Expeditionsleiter das Amt. Vgl. Fischer, *Koloniale Rechtsordnung*, S. 98, 123.

46 Horst Gründer, *Geschichte der deutschen Kolonien*. 5., verbess. u. erg. Aufl., Paderborn 2004, S. 163 f.; Detlef Bald, *Deutsch-Ostafrika, 1900–1914. Eine Studie über Verwaltung, Interessen-*

dings lediglich einen Kurswandel in der deutschen Kolonialpolitik, der sich bereits in den Jahren zuvor abgezeichnet hatte: So forderte 1903 sogar ein leitender Beamter innerhalb der deutschostafrikanischen Kolonialadministration eine Abkehr vom alten Regime.⁴⁷

Dernburg plädierte für eine Verschränkung von Wissenschaft und Kolonialadministration, die sich auch auf personeller Ebene niederschlagen sollte. So forderte er in seinen programmatischen Vorträgen über die *Zielpunkte* deutscher Kolonialpolitik die »langsame, verständige, überlegte Tätigkeit besonders befähigter und vorgebildeter Leute« in der Kolonialadministration.⁴⁸ Anders als in früheren Phasen der europäischen Kolonialisierung und im Gegensatz zu anderen Kolonialmächten sollte Deutschland nicht mit »Zerstörungsmitteln«, sondern vielmehr mit »Erhaltungsmitteln« kolonisieren.⁴⁹ Deutsche Kolonialpolitik sollte demnach nicht länger mit dem Schwert herrschen, um mit Foucault zu sprechen, sondern durch Regulation und Optimierung der Lebensäußerungen von Individuen und Gruppen, kurz: mit Mitteln der modernen Bio-Macht regieren. Dernburg stand mit diesem Impuls zur Verwissenschaftlichung des deutschen Kolonialprojektes nicht allein: Um das Eingeborenenrecht auf empirisch solide Füße zu stellen, beschloss der Reichstag am 3. Mai 1907, dass die traditionellen Rechtsordnungen der indigenen Bevölkerungen der deutschen Kolonien systematisch aufgenommen und kodifiziert werden sollten.⁵⁰ Wie aus einem Runderlass des Gouverneurs DOAs vom 30. Januar 1909 hervorgeht, wurde hierbei die Expertise der in den Kolonie tätigen Missionen besonders wertgeschätzt und gezielt abgefragt.⁵¹ Die Initiative zur Erfassung und Systematisierung des Eingeborenenrechts fiel genau in den Zeitraum des Prozesses gegen die mutmaßlichen Kannibalen und Kanniballinnen auf der Station Iringa.

I2

II. Aberglaube, Gier und Entartung: Das Wissen vom Kannibalismus

In dem eingangs erwähnten *Schauri* gegen die als Kannibalen und Kanniballinnen beschuldigten Personen auf der Station Iringa hätte Ernst Nigmann in seiner Funktion als vorsitzender Richter demnach in Anlehnung an das RStGB die Möglichkeit gehabt, das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Auf diese Möglichkeit verzichtete er, vielleicht, weil gerade kein Experte zur Hand war, vielleicht aber auch, weil er den Eindruck hatte, selbst über das nötige Expertenwissen zu verfügen. Nigmanns militärische Karriere war geprägt von einer fortlaufenden Weiterbildung: So besuchte er nicht nur von 1889 bis 1891 die Artillerie- und Ingenieursschule, die er mit der Ingenieursprüfung abschloss, sondern legte auch Dolmetscherprüfungen in Französisch und Italienisch ab. Zwischen 1904 und 1914 studierte er in mehreren Heimaturlauben an der Universität Berlin, unter anderem bei dem

gruppen und wirtschaftliche Erschließung, München 1970, S. 75–105.

47 Vgl. Pesek, *Koloniale Herrschaft*, S. 202 f.

48 Bernhard Dernburg, *Zielpunkte des Deutschen Kolonialwesens*, Berlin 1907, S. 8.

49 Ebd., S. 9 (H. i. O.).

50 Die Ergebnisse dieser Studie wurden allerdings erst nach Ende des Ersten Weltkrieges veröffentlicht. Vgl. Erich Schultz-Ewerth/Leonard Adam (Hg.), *Das Eingeborenenrecht. Sitten und Gewohnheitsrechte der Eingeborenen der ehemaligen deutschen Kolonien in Afrika und in der Südsee*. Bd. 1: Ostafrika, Stuttgart 1929.

51 Vgl. Runderlass des Gouverneurs Freiherr v. Rechenberg, 30.1.1909, BArch R 1001, Nr. 789, Bl. 23 sowie das an die Missionen gerichtete Schreiben des Gouverneurs zur Fragebogenaktion (BArch R 1001, Nr. 789, Bl. 24).

Volkswirt Karl Helfferich (Kolonien und Kolonialpolitik), dem Ethnologen Felix Luschan (Völkerkunde DOAs) sowie dem Rechtswissenschaftler Conrad Bornhak (Kolonialrecht). Nigmann schloss seine Studien nach Ende des Ersten Weltkriegs im November 1919 mit dem Dr. jur. ab.⁵² Zwar hatte Nigmann selbst noch aktiv an der von Dernburg so scharf kritisierten Politik der kolonialen Eroberung mitgewirkt, namentlich an der Niederschlagung des Aufstandes der Hehe (1891–1898) sowie dem Maji-Maji-Krieg,⁵³ dennoch verkörperte er mit seiner permanenten Fort- und Ausbildung gleichzeitig den neuen Typus des deutschen Kolonisatoren auf geradezu ideale Weise.

Welche Inhalte umfasste Nigmans universitär erworbenes Wissen? Seine Leseliste lässt sich heute nicht mehr genau rekonstruieren. Wir können allerdings davon ausgehen, dass er mit Richard Andrees (1835–1912) Studie *Die Anthropophagie* in Berührung kam; ein Werk, das seinerzeit breit rezipiert wurde.⁵⁴ Andree konzentrierte sich in seiner Darstellung allein auf die »gewöhnheitsmäßige Anthropophagie«,⁵⁵ die er entsprechend der seiner Ansicht nach zugrunde liegenden Motivation in zwei Kategorien unterschied: in rituellen Kannibalismus einerseits und den Verzehr von Menschenfleisch aus Gier und Genuss andererseits. Ersterer fand laut Andree aufgrund von »abergläubigen Wahnvorstellungen« und aus Rache statt. Als Beispiele hierfür nannte er das Verzehren von menschlichem Fleisch, um »besondere Kräfte und Eigenschaften« zu erlangen, um durch die totale Vernichtung des Feindes besondere Rache zu üben, oder zum Zwecke der Weissagung.⁵⁶ Diesen »verfeinerten«, so Andree wörtlich, kannibalischen Sitten stellte er den »rohen, sättigenden Genuß des Menschenfleisches, also der rein materiellen Seite« gegenüber.⁵⁷ Diese Form des Kannibalismus hielt er für die ethisch verwerflichere. Sie fand seiner Meinung nach vor allem in Zentralafrika, der »innerafrikanische[n] Zone der Kannibalen« statt. Hier handele es sich um »reine Gefräßigkeit«, die auf dem Fehlen von zivilisierten, sittlich-moralischen Skrupeln, die einer Gewöhnung an den Geschmack von Menschenfleisch Einhalt hätten gebieten können, beruhte.⁵⁸ Grundsätzlich ging Andree davon aus, dass Kannibalismus einst auf dem gesamten Globus verbreitet gewesen sei. Hunger, vor allem der Mangel an fleischlicher Nahrung, sollte prähistorische Gesellschaften zur Anthropophagie getrieben und sich bei manchen zu »Gewohnheit und Sitte« verfestigt haben. Mit fortschreitender Zivilisation jedoch sei diese aufgegeben worden, sodass sie zu seiner Zeit das Hauptkennzeichen des vermeintlich zurückgebliebenen Entwicklungsstandes von »niedrigstehenden Naturvölkern« bildete.⁵⁹ Er bezog sich damit auf die Vorstellung von einer linear verlaufenden Entwicklungsgeschichte

52 Vgl. Semesterbescheinigungen Hauptmann Ernst Nigmann, GStAPK, VI. HA Nl Nigmann, Nr. 24, 29, 31, 32, 37, 38.

53 Vgl. Ernst Nigmann, Geschichte der kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, Berlin 1911, S. 31–59, 102–107.

54 Richard Andree, *Die Anthropophagie. Eine ethnographische Studie*. Leipzig 1887. Für die Breite der Rezeption seines Werkes vgl. *Anthropophagie*, in: Meyers Großes Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens, 6., gänzl. Neubearb. u. vermehrte Aufl., Leipzig 1902 ff., hier Bd. 1 (1902), S. 571 f.; [Georg Christian] Thilenius, *Androphagen*, in: Schnee (Hg.), *Kolonial-Lexikon*, Bd. 1, S. 50 f.; *Kannibalen*, in: Vorwärts, 31.12.1924.

55 Andree, *Anthropophagie*, S. iii.

56 Ebd., S. 7 f., 19, 23, 101–103. Zitate S. 7 f.

57 Ebd., S. 7.

58 Ebd., S. 40, 22 sowie S. 103.

59 Ebd., S. 98–100, Zitate S. 100, 1.

der Menschheit, die davon ausging, dass sogenannte Naturvölker frühere Stadien der evolutionären Menschheitsgeschichte repräsentierten.

Andree bezog sich in seiner Darstellung besonders ausführlich auf den Bericht über die kannibalischen Praktiken der Azande (Niamniam) des Botanikers, Afrikareisenden und späteren Mitglieds des Kolonialrates Georg Schweinfurth (1836–1925).⁶⁰ Schweinfurths Wissen vom *wilden Kannibalen* und seine Herstellung wiederum war geprägt von drei Faktoren. Erstens stand er, wie er selbst mehrfach betonte, mit seinen Forschungen und Berichten in einer europäischen (Wissenschafts-)Tradition.⁶¹ Entsprechend können wir Schweinfurths Werk als Teil des kolonialen Kannibalismuskurses betrachten, der seit dem Beginn des europäischen Kolonialismus Ende des 15. Jahrhunderts zirkulierte und in dem sich europäisch-antike Vorstellungen von Anthropophagie und Annahmen über die ›primitiven‹ Kolonisierten miteinander vermischten.⁶² Zweitens war der Produktionsprozess, das heißt seine Forschungsreise selbst, von dem (infra)strukturellen Netzwerk, der Unterstützung und den geografischen Kenntnissen der arabisch sprechenden sudanischen Elfenbein- und Sklavenhändler abhängig.⁶³ Drittens schließlich verließ sich Schweinfurth bei seiner Suche nach den Azande nicht nur auf die Infrastruktur, sondern auch auf das Wissen der afrikanischen Bevölkerung, unter der Gerüchte von der Anthropophagie der Niamniam weit verbreitet waren.⁶⁴

Schweinfurths Bericht und seine Entstehung gelten, besonders hinsichtlich der Interaktion zwischen Kolonisierenden und Kolonisierten bei der Produktion ethnologischen Wissens, als charakteristisch für die deutsche Afrikaforschung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.⁶⁵ Entsprechend können, wie Heike Behrend feststellt, »die Bilder von Kannibalen in Afrika [...] weder als rein westliches Phantasma noch als nur afrikanische, lokale Imagination gesehen werden«. Sie sind im Gegenteil das Ergebnis einer Begegnung, von sich »verschränkenden Intentionen und Strategien.«⁶⁶ Dieser Umstand wurde von den Rezipientinnen und Rezipienten der Werke der Afrikareisenden der zweiten Hälfte des

60 Vgl. Ebd., S. 103f. Zu Georg Schweinfurth vgl.: ders., *Im Herzen von Afrika. Reisen und Entdeckungen im zentralen Äquatorial-Afrika während der Jahre 1868–1871. Ein Beitrag zur Entdeckungsgeschichte von Afrika. Veranstatet zu Ehren der Vollendung des 80. Lebensjahres des Verfassers am 29.12.1916 von seinen Freunden, mit Abbildungen und Karte, 3., v. Verfass. verbess. Aufl., Leipzig 1918 (1. Aufl. Leipzig 1874). Die heutige Ethnologie meldet große Bedenken gegenüber dem Wahrheitsgehalt seiner Beschreibung an. Vgl. Christoph Marx, *Der Afrikareisende Georg Schweinfurth und der Kannibalismus. Überlegungen zur Bewältigung der Begegnung mit fremden Kulturen*, in: *Wiener ethnohistorische Blätter* 34 (1989), S. 69–97, hier S. 69f.; Cornelia Essner, *Deutsche Afrikareisende im neunzehnten Jahrhundert. Zur Sozialgeschichte des Reisens. Beiträge zur Kolonial- und Überseegeschichte* 32, Stuttgart 1985, S. 81–85.*

61 Vgl. Schweinfurth, *Im Herzen von Afrika*, S. 287, 331.

62 Vgl. William Arens, *The Man-Eating Myth. Anthropology & Anthropophagy*, Oxford 1987; Hartmut Böhme, *Fetischismus und Kultur. Eine andere Theorie der Moderne*, Reinbek b. Hamburg 2006.

63 Vgl. Essner, *Deutsche Afrikareisende*, S. 83f.; Pesek, *Koloniale Herrschaft*, S. 109–124.

64 Schweinfurth, *Im Herzen von Afrika*, S. 219, 226, 296. Auch die von ihm verwendete Bezeichnung »Niamniam« war eine Fremdbezeichnung aus der Sprache der Dinka und bedeutete »Fresser« oder auch »Vielfresser« (ebd., S. 287).

65 Essner, *Deutsche Afrikareisende*, S. 83–84; Pesek, *Koloniale Herrschaft*, S. 109–124.

66 Heike Behrend, *Kannibalischer Terror*, in: Tobias Wendl (Hg.), *Africa Screams. Das Böse in Kino, Kunst und Kult*, Wuppertal 2004, S. 165–173, hier S. 165.

19. Jahrhunderts häufig unterschlagen – die oben erwähnte Darstellung Andrees bildet hier keine Ausnahme.⁶⁷

Gier und Aberglauben waren jedoch um 1900 nicht die einzigen Erklärungsmodelle für Kannibalismus. Zu diesen beiden ethnologisch-anthropologischen Konzepten trat im Zusammenhang mit der zeitgenössischen, kriminologisch-psychiatrischen Fachdebatte um die Natur des Kriminellen ein weiteres Element hinzu: die sogenannte Entartung. Alle drei Elemente wurden, wie im Folgenden zu sehen sein wird, als miteinander verschränkt aufgefasst.

Seit Ende der 1880er Jahre trat in der Kriminologie an die Stelle des verschlagenen, sittlich gefallenen Gauners der brutale Gewalt- und Sittlichkeitsverbrecher, als dessen paradigmatisches Beispiel der kannibalische (Lust-)Mörder behandelt wurde.⁶⁸ Von zentraler Bedeutung für diesen Wandel war die Auseinandersetzung mit dem Gedankengebäude Cesare Lombrosos und dessen umstrittensten und gleichzeitig auch einflussreichsten Werk *Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung*.⁶⁹ In dieser Studie zeichnete Lombroso das Bild eines biologisch zur Kriminalität determinierten Menschen, der in seiner körperlichen und sittlichen Entwicklung auf dem evolutionären Niveau eines Wilden stand. Er bezeichnete diesen auch als Atavismus, oder – in Aneignung eines Begriffs, den sein Schüler Enrico Ferri (1851–1929) geprägt hatte – als »geborenen Verbrecher«.⁷⁰ Er verknüpfte damit die Vorstellung von einem Zusammenhang von Onto- und Phylogenese – also die Ansicht, dass Organismen in ihrer individuellen Entwicklung die »stammesgeschichtliche« Evolution der Gattung nachvollzögen –, mit evolutionsbiologischen und sozialdarwinistischen Konzepten.

Innerhalb der Gruppe der Kriminellen wiederum galt für Lombroso der Mörder als Inbegriff des geborenen Verbrechers. Seine Physiognomie weise große Ähnlichkeit mit derjenigen der »blutigierigsten Thiere« auf. Gewaltbereitschaft und Fleischkonsum gingen seiner Ansicht nach Hand in Hand, und da es für Lombroso bei Gewöhnung an Fleisch nur ein kleiner Schritt zur Anthropophagie war, wundert es nicht, wenn er davon ausging, dass diese häufig »die höchste Stufe der menschlichen Grausamkeit«, den Mord, begleite.⁷¹

Auf diese Weise spielte auch für Lombrosos Überlegungen der Kannibale eine zentrale Rolle. Dabei folgte er in seinem Werk den oben skizzierten Argumentationslinien und

67 Andree, *Anthropophagie*, S. 103.

68 Es handelt sich hier um ein Feld, das sich in den letzten Jahren explosionsartig entwickelt hat. Stellvertretend seien hier genannt: Richard F. Wetzell, *Inventing the Criminal. A History of German Criminologie, 1880–1945*, Chapel Hill 2000; Peter Becker, *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis*. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 176, Göttingen 2002; Kerstin Brückweh, *Mordlust. Serienmorde, Gewalt und Emotionen im 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2006. Das Interesse an dem Wandel in der Konstruktion des Kriminellen ist allerdings älter. Vgl. Dirk Blasius, *Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz*. Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 22, Göttingen 1976; Peter Strasser, *Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen*, 2., erw. Aufl., Frankfurt a. M. 2005 (1. Aufl. 1984).

69 Cesare Lombroso, *Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung*, Hamburg 1887.

70 Vgl. Mary Gibson, *Born to Crime. Cesare Lombroso and the Origins of Biological Criminology*, Westport 2002, S. 22.

71 Lombroso, *Der Verbrecher*, S. 26, 29, 62.

Kategorien des ethnologischen Wissens über den Kannibalen. Was Lombrosos Darstellung jedoch von anderen zeitgenössischen Werken unterschied, war die Einordnung der Elemente des ethnologischen Wissens vom Kannibalismus in ein Erklärungsmodell von der Entstehung der Kriminalität. Ein Blick in Lombrosos Referenzliteratur macht diesen engen Verweiszusammenhang zwischen anthropologisch-ethnologischem und kriminologischem Wissen deutlich: Er bezog sich in seiner Darstellung der Menschenfresserei explizit auf ethnologische Forschungsliteratur und koloniale Reiseberichte, darunter beispielsweise auch auf den oben erwähnten Bericht Georg Schweinfurths.⁷²

Unter dem Eindruck der Schriften Lombrosos bildete sich in Deutschland die im Kontext der Debatte um die Strafrechtsreform bereits genannte positivistische Schule aus, die sowohl in der Psychiatrie als auch in der Kriminologie sowie in den Rechtswissenschaften Unterstützung fand.⁷³ Das von dieser Schule vertretene Konzept vom »geborenen Verbrecher« war zwar innerhalb der Debatte nicht mehrheitsfähig, erwies sich aber trotzdem als sehr einflussreich: In kritischer Auseinandersetzung mit diesen Theorien wurde das Konzept der »Minderwertigkeit« entwickelt, demzufolge eine erbliche Schwäche in der Widerstandskraft gegenüber der eigenen Triebhaftigkeit bestimmte Personengruppen zu kriminellen Handlungen prädisponierte. Der Terminus, der sich zur Bezeichnung dieses Zusammenhangs durchsetzte, lautete »degenerative Veranlagung« oder »Entartung«. Im Gegensatz zur positivistischen Schule betonte diese Forschungsrichtung die Interdependenz zwischen sozialen Faktoren und hereditärer Veranlagung. Auf diese Weise kam es zu einer »Naturalisierung von Kriminalität«.⁷⁴

Hinsichtlich der Konstruktion des Kannibalen wurde damit, neben den klassischen Erklärungen der Gier und des Aberglaubens, ein neues Muster etabliert. Indem nun zunehmend eine psychopathische, degenerative Erkrankung als auslösendes Moment diskutiert wurde, geriet die Körperlichkeit der mutmaßlichen Täter, ihre Triebhaftigkeit und ihre Sexualität in den Blick der Fachwissenschaftler, Juristen und Kriminologen.⁷⁵ Überspitzt formuliert: Kannibalische Kriminelle *handelten* nicht mehr wie die Wilden, sie *waren* Wilde.

Besonders deutlich wird dieser Verflechtungszusammenhang, wenn der fachwissenschaftliche Wandel in der Einschätzung abergläubischer Menschen genauer in den Blick genommen wird. Während der Aberglaube zunächst als Charakteristikum armer, proletarischer oder indigener Bevölkerungsgruppen galt, die als kulturell-zivilisatorisch rückständig beschrieben wurden, wurde seit der Jahrhundertwende zunehmend die Möglichkeit einer physiologisch bedingten Anfälligkeit für seine Verführungen problematisiert. Die Erkran-

72 Ebd., S. 69. Des Weiteren bezog der Autor sich auf Texte von James Cowles Pritchard, James Cook, Carl Vogt, Enrico Ferri sowie eine Reihe antiker Autoren, etwa Herodot und Strabo (ebd., S. 62f., 66–69, 70–73).

73 Vgl. Mariacarla Bondio Gadebusch, Die Rezeption der kriminalanthropologischen Theorien von Cesare Lombroso in Deutschland von 1880–1914, Husum 1995, S. 104–118, 182–199.

74 Becker, *Verderbnis und Entartung*, S. 259.

75 Vgl. dazu auch Sander L. Gilman, Sexology, Psychoanalysis, and Degeneration: From a Theory of Race to a Race to Theory, in: Sander L. Gilman/Edward J. Chamberlain (Hg.), *Degeneration. The Dark Side of Progress*, New York 1985, S. 72–96, hier S. 73; Daniel Pick, *Faces of Degeneration. A European Disorder, c.1848-c.1918*, Cambridge 1993, S. 176–203; Paul Weindling, *Health, Race and German Politics between National Unification and Nazism, 1870–1945*, Cambridge 1989, S. 80–89.

kung, die sich nach Ansicht der Mehrheit der zeitgenössischen kriminologisch-psychiatrischen Experten in dieser Form bemerkbar machen sollte, war die »Psychopathie«. ⁷⁶

Der Begriff Psychopathie bezeichnete ein aus heutiger Perspektive recht verschwommenes Krankheitsbild. Allgemein formuliert wurde mit diesem Begriff ein von bürgerlichen Normen abweichendes Sozialverhalten gekennzeichnet. Als gemeinsames Merkmal aller Psychopathen galt die sogenannte Willensschwäche. Diese zeige sich – so die Lehrmeinung – durch Unentschlossenheit, Wankelmut, fehlende Initiative, leichte Beeinflussbarkeit, Unselbstständigkeit und mangelnde Selbstbeherrschung. ⁷⁷ In Bezug auf die Beeinflussbarkeit durch abergläubische Vorstellungen führte der Kriminologe Hans Groß (1847–1915) sogar den Begriff »psychopathischer Aberglaube« ein. ⁷⁸ Als mögliche Ursache für die Entstehung von Psychopathie wurde eine Kombination aus »degenerierten« Erbanlagen und sozialen Faktoren, also exogenen Umwelt- und Milieueinflüssen, angenommen. ⁷⁹

Entsprechend gingen die Experten auch davon aus, dass die Willensschwäche sowohl ererbt als auch erworben sein könne. Jedoch solle diese »vorzugsweise in Familien, in denen die Neigung zum Auftreten seelischer und nervöser Störungen erblich« war, vorkommen. Psychopathie galt damit als eine Äußerungsform »vererbbarer psychischer Degeneration, erblicher geistiger Entartung.« ⁸⁰ Die mit ihr einhergehende Willensschwäche sollte sich nicht nur in Bezug auf abergläubische Vorstellungen bemerkbar machen, sondern mit einer generellen Anfälligkeit für kriminelles Verhalten einhergehen. Während bei einem gesunden Menschen die »ethischen Hemmungsvorstellungen stark genug« seien, um ihn an der Ausführung krimineller Handlungen zu hindern, habe ein kranker, psychopathischer Mensch aufgrund der charakteristischen Willensschwäche den Lockungen des Verbrechens nichts entgegenzusetzen. ⁸¹

Diese neue Körperlichkeit war allerdings nicht nur durch die eben dargestellten rassistischen Kategorien definiert, sondern auch durch klassen- und geschlechterspezifische Zuschreibungen. So galten abergläubische Vorstellungen als Charakteristika der ärmeren, proletarischen Bevölkerungsschichten. Kannibalismus wurde von diesen angeblich im Rahmen der unter medizinischen Laien tradierten Hausmittel (»Volksmedizin«) oder zur Vertuschung von Straftaten ausgeübt. In letzterem Zusammenhang sprachen Kriminologen auch von »kriminelltem Aberglauben«. Dieser Begriff bezeichnete sowohl die illegale Beschaffung von Leichenteilen zur Verwendung in kannibalisch-abergläubischen Praktiken, welche ihrerseits kriminelle Akte wie Meineid oder Diebstahl vertuschen sollten, als auch unlogische Erklärungen und wahnhaftige Vorstellungen, die wiederum als Auslöser für Kanniba-

76 Vgl. Karl Birnbaum, Die psychopathischen Verbrecher. Die Grenzzustände zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit in ihren Beziehungen zu Verbrechen und Strafwesen. Handbuch für Ärzte, Juristen und Strafanstaltsbeamte, Berlin 1914, S. 241–254, bes. S. 26–31; 242.

77 Vgl. Karl Birnbaum, Die krankhafte Willensschwäche und ihre Erscheinungsformen. Eine psychopathologische Studie für Ärzte, Pädagogen und gebildete Laien. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens 79, Wiesbaden 1911, S. 56–57, Zitat S. 56; Emil Kraepelin, Psychiatrie. Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte, 7., vielf. umgearb. Aufl., Leipzig 1904, S. 815–841, 825–830.

78 Hans Groß, Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben, in: Archiv für Kriminologie 12 (1903) 4, S. 334–340, Zitat S. 334.

79 Karl Birnbaum, Psychopathen, in: ders (Hg.), Handwörterbuch der medizinischen Psychologie, Leipzig 1930, S. 437–444, hier S. 437f.

80 Birnbaum, Die krankhafte Willensschwäche, S. 56.

81 Groß, Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben, S. 339.

lismus galten.⁸² Aberglaube und Kannibalismus galten als »kulturhistorische Reminiszenz« früherer menschlicher Entwicklungsstufen, die ihren Ort bei den sogenannten Naturvölkern und an den Rändern des modernen, aufgeklärten, westlichen Europas hatten.⁸³ So hieß es in der Fachliteratur beispielsweise: »Die Instinkte des Menschen sind unter allen Himmelsstrichen dieselben, und Gebräuche, die wir bei unseren Kolonialstämmen kennen lernen, haben nicht nur in der alten Geschichte unseres Volkes, sondern auch in den Bräuchen unserer vom modernen Denken wenig berührten Bevölkerung ihr Widerspiel.«⁸⁴

Diese Einschätzung wurde nicht nur von Kriminologen geteilt. Auch für Ethnologen wie Andree galten die Angehörigen der unteren Sozialschichten, Proletarier und Proletarierinnen als auf einer unteren Entwicklungsstufe stehen geblieben.⁸⁵ Entsprechend berichtete er über einen Fall von Leichenschändung, bei dem 1879 in Berlin-Friedrichshain Angehörige der »niedereren Volksschichten« aufgrund abergläubischer Vorstellungen, Leichenteile zu medizinischen Zwecken entnommen haben sollen.⁸⁶

Hinter dieser Argumentationsfigur stand die gleiche Kopplung von Zeit und Raum, die Anne McClintock für den kolonialen Diskurs unter dem Begriff »anachronistic space« zusammengefasst hat. Koloniale Räume, so McClintock, wurden zugleich auch als chronologische Räume aufgefasst, in denen die entwicklungsgeschichtliche Vergangenheit der Menschheit ihren Ort hatte. Eine Reise durch den kolonialen Raum wurde damit stets auch zu einer Bewegung durch die Evolutionsgeschichte der Menschheit.⁸⁷ Auf ähnliche Weise wanderte der Blick der Kriminologen von einem westeuropäischen Zentrum an die Peripherie zugleich zurück in eine vormoderne, abergläubische Vergangenheit. Diese Bewegung konnte, wie oben dargestellt, auch innerhalb eines Nationalstaates ausgeführt werden – vom administrativen Zentrum (Berlin) an dessen Ränder (Schlesien) – oder im sozialen und bildungstechnischen Sinne – von den Wohnungen des Bürgertums zu den Wohnvierteln des Proletariats (Berlin-Friedrichshain).

Personen mit einer sogenannten degenerativen Veranlagung galten sowohl in der Kriminologie als auch in der Ethnologie als besonders gefährdet. Sie wurden als »niedrigstehende Weiße«, als Entwicklungsstufe zwischen »geistig hochstehende[n] Farbigen« und den Angehörigen der sogenannten zivilisierten Kulturvölker angesehen.⁸⁸ Ähnlich wie die Indigenen galten sie als besonders anfällig für psychische Erkrankungen und normabweichendes Ver-

82 Vgl. Bernhardt, Grabschändung aus Aberglauben, in: Archiv für Kriminologie 4 (1900) 3–4, S. 340–341; Erich Wulffen, Der Sexualverbrecher: Ein Handbuch für Juristen, Polizei- und Verwaltungsbeamte, Mediziner und Pädagogen. Mit zahlreichen kriminalistischen Originalaufnahmen, 11. Aufl., Berlin 1928, S. 487.

83 Albert Hellwig, Verbrechen und Aberglaube. Skizzen aus der volkskundlichen Kriminalistik, Leipzig 1908, S. 4; Karl Schefold, Ernst Werner, Der Aberglaube im Rechtsleben. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen 8,8, Halle a. S. 1912, S. 46.

84 Vorwort zu August Löwenstimm, Aberglaube und Strafrecht, Berlin 1897, S. ix.

85 Vgl. Anne McClintock, Imperial Leather. Race, Gender and Sexuality in the Colonial Contest, London 1995, S. 36–42, Zitat S. 36; Gilman, Sexology, Psychoanalysis, and Degeneration, S. 73–75.

86 Andree, Anthropophagie, S. 11.

87 McClintock, Imperial Leather, S. 30.

88 [Georg Christian] Thilenius, Psychologie der Eingeborenen, in: Schnee (Hg.), Kolonial-Lexikon, Bd. 3, S. 111–113, hier S. 111.

halten. In diesem Zusammenhang wurde die Möglichkeit einer Art Infektion mit Kriminalität diskutiert.⁸⁹

Wer mit einer degenerativen Veranlagung belastet war oder auch nicht, war unter Fachleuten umstritten, da die Grenze zwischen Norm und pathologischer Abweichung keine eindeutige war. Vielmehr skizzierten Psychiater und Mediziner seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert ein Kontinuum der (Ab)Normalität, in dem geistige Gesundheit und Krankheit fließend ineinander übergingen.⁹⁰ Grundsätzlich sollten nach Ansicht ethnologischer Experten die Angehörigen sogenannter Naturvölker triebhafter und stärker affektgesteuert sein als Weiße.⁹¹ Entsprechend kam der Triebkontrolle als klassenspezifisches und rassistisches Distinktionsmerkmal eine besondere Bedeutung zu. Im Mittelpunkt der fachwissenschaftlichen Aufmerksamkeit stand dabei der Sexualtrieb. Oft wurde er sprachlich parallelisiert mit dem Bedürfnis nach Nahrungsaufnahme, etwa als »Brothunger«, sowie dem Sexualtrieb, als »Geschlechtshunger«, und beide galten als die »unausrottbaren Triebkräfte in dem Reigen verbrecherischer Ausbrüche«.⁹²

Vor allem Männer waren laut Meinung medizinisch-psychiatrischer Experten für sexuell-kriminelle Perversionen anfällig, worin die geschlechtsspezifische Dimension dieser Form des Kannibalismuskurses zum Ausdruck kommt. Männliche Sexualität galt als stärker und gewaltsamer als die weibliche.⁹³ Richard von Krafft-Ebing (1840–1902), einer der führenden psychiatrisch-medizinischen Fachwissenschaftler seiner Zeit, postulierte sogar, dass dies im Falle einer »abnormen (degenerativen) Veranlagung« sogar zur Ermordung der begehrten Person führen könne.⁹⁴ In extremen Fällen könnten gar »Gelüste nach dem Fleisch des ermordeten Opfers auftreten« und es komme zu kannibalischen Akten.⁹⁵ Diese bis zum Kannibalismus gesteigerte Mordlust galt als typisches Kennzeichen eines sogenannten Lustmordes und wurde als pathologischer Exzess männlicher Sexualität erachtet und – im Anschluss an das von Krafft-Ebing in seinem Werk *Psychopathia Sexualis* entwickelte Konzept – als eine besondere Form des Sadismus angesehen.⁹⁶ Renommiertere Kriminologen gingen sogar davon aus, dass die aggressive Physiologie und Psychologie des Lustmords derjenigen des freiwilligen Geschlechtsverkehrs gleiche und warnten: »Die bloße

89 Vgl. Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, als System der Kriminalistik, 6., umgearb. Aufl., München 1914, S. 221; Paul Beck, Die Nachahmung und ihre Bedeutung für Psychologie und Völkerkunde, Leipzig 1904, S. 84–102.

90 Vgl. Cornelia Brink, »Nicht mehr normal und noch nicht geisteskrank ...« Über psychopathologische Grenzfälle im Kaiserreich, in: WerkstattGeschichte 33 (2002), S. 22–44, hier S. 41.

91 Vgl. Thilenius, Psychologie der Eingeborenen, S. 111.

92 Robert Heymann, Sexualverbrecher. Das Verbrechen. Eine Sittengeschichte menschlicher Entartung, Bd. 1, Leipzig 1930, S. 3.

93 Vgl. Richard von Krafft-Ebing, Psychopathia Sexualis. Mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung. Eine medizinisch-gerichtliche Studie für Ärzte und Juristen, Hg. v. Alfred Fuchs, 14., verm. Aufl., Wien 1912, Reprint mit Beiträgen von Georges Batailles u. a., München 1993 (1. Aufl. 1886), S. 13. Nur bei pathologischen Erscheinungen wie Prostituierten, Arbeiterinnen und indigene Frauen sollte ein weiblicher Sexualtrieb auftreten. Vgl. Karsten Uhl, Das »verbrecherische Weib«. Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800–1945, Münster 2003, S. 91–146.

94 Krafft-Ebing, Psychopathia Sexualis, S. 70 (Zitat), 73.

95 Ebd., S. 79.

96 Ebd., S. 74f. Ebenso wie das Andrees wurde Krafft-Ebings Werk breit rezipiert, vgl. Sexualpsychologie, in: Meyers Großes Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens, 6., gänzl. neubearb. u. vermehrte Aufl., Leipzig 1902 ff., hier Bd. 18 (1907), S. 391.

Koitushandlung mit der ihr physiologisch innewohnenden Gewaltsamkeit und Wollust kann in dem Täter die sadistischen Gefühle auslösen und ihn zur Tötung des Opfers führen.«⁹⁷

Nur gesunde Männer seien in der Lage, ihre sexuelle Aggressivität zu kontrollieren. Diese Selbstkontrolle verstand Krafft-Ebing als Ergebnis eines evolutionären Prozesses, der zu einer sukzessiven Einhegung und Restrukturierung der männlichen aggressiven Impulse zu modernen, bürgerlichen, eben »zivilisierten« moralischen Normen und Verhaltensweisen, führte.⁹⁸ Ebenso wie Andree sah er in den indigenen Gesellschaften der europäischen Kolonien die lebenden Repräsentanten des primitiven Urstandes: »Auf primitiver Stufe erscheint die Befriedigung sexueller Bedürfnisse der Menschen wie die der Tiere. [...] Auf dieser Stufe sehen wir [...] heute noch wilde Völker.«⁹⁹ Die Beispiele, die Krafft-Ebing hier nennt – Australier, Polynesier, Malaien der Philippinen – wurden wiederum ihrerseits von Ethologen wie Richard Andree allesamt kannibalischer Praktiken verdächtigt.¹⁰⁰ Der sadistische Lustmörder wurde damit als individuelle »psychische [...] Degeneration« auf dasselbe sittliche Niveau wie ein sogenannter Wilder gestellt.¹⁰¹

III. Seelenführung und Selbstbeherrschung: Effekte des Wissens vom Kannibalismus im Verfahren

Welche Wirkungen entfaltete dieses Wissen nun in den genannten Verfahren? An welche Rationalität schlossen diese an? Richten wir den Blick zunächst auf die Prozesse gegen die mutmaßlichen Menschenfresser der Zeit der Weimarer Republik. Hier beurteilten alle Gutachter die Angeklagten Karl Großmann, Friedrich Haarmann und Peter Kürten entsprechend der von Krafft-Ebing eingeführten Kategorisierung als Sadisten, Psychopathen und Lustmörder. So heißt es beispielsweise in einem der Gutachten über Kürten: »Kürten's Geschlechtstrieb ist ein pervertierter Trieb; es handelt sich um einen echten Sadismus, der die sexuelle Befriedigung bis zum Samenerguss in der Durchführung von Gewalttaten findet, im Quälen und Schmerzbereiten, Quälen von Tieren und Einzelpersonen und der Gesamtheit, dem Publikum.«¹⁰² In einem anderen wurde er als »ein erblich belasteter, mit Milieuschäden von Kind auf behafteter Psychopath mit ausgeprägt sadistischem Geschlechtstrieb« gekennzeichnet, der »zügellos in der Wahl seiner Mittel zur Befriedigung seiner sadistischen Geschlechtslust« gewesen sei.¹⁰³ Großmann wurde als »ein erblich besonders schwer belasteter und völlig degenerierter Mensch« eingestuft,¹⁰⁴ mit »starken sexuellen Trieben und diese wieder mit deutlich sadistischen Zügen«.¹⁰⁵ Insgesamt sei er »eine Per-

97 Wulffen, *Der Sexualverbrecher*, S. 458.

98 Vgl. Krafft-Ebing, *Psychopathia Sexualis*, S. 1–7, 73.

99 Ebd., S. 2.

100 Vgl. Andree, *Anthropophagie*, S. 43–48, 15, 19.

101 Krafft-Ebing, *Psychopathia Sexualis*, S. 71.

102 Ärztliches Gutachten in der Strafsache gegen den Arbeiter Peter Kürten, Prof. N. Sioli, 14.11.1930, HStA Rep. 17, Tit. 728, Bl. 264.

103 Gutachten Raether, HStA Rep. 17, Tit. 731, Bl. 269.

104 Ärztliches Gutachten über Karl Großmann, Dr. Störmer, 20.5.1922, LAB A Rep. 358–01, Nr. 1522, Bd. 4, Bl. 246–266, hier Bl. 261.

105 Ärztliches Gutachten über Karl Großmann, Prof. Strauch, 26.4.1922, LAB A Rep. 358–01, Nr. 1522, Bd. 4, Bl. 210–245, hier Bl. 230.

sönlichkeit, bei der man sittliche Vorstellungen eigentlich so gut wie gar nicht findet.«¹⁰⁶ Haarmann wurde knapp als »pathologische Persönlichkeit« kategorisiert.¹⁰⁷

Wie oben dargestellt, galt der Konsum von Menschenfleisch oder -blut den medizinisch-psychiatrischen Experten als ein Anzeichen für sadistische Veranlagung. Und so fragten die Gutachter während der Interviews, die sie mit den Angeklagten als Teil ihrer psychiatrischen Untersuchung durchführten, immer wieder nach kannibalischen Praktiken. Ihre Interviewpartner jedoch wiesen diese strikt von sich. Kürten erklärte gar explizit: »Nein, ich bin doch kein Kannibale.« Nach den literarischen Vorbildern für seine Taten gefragt, gab er jedoch an, er habe sich gewünscht »das, was einschlägig ist, [...] ausführen zu können, z. B. Schilderungen aus den Südseeinseln, wo sie Gefangene massakriert haben, wo ich von Kannibalismus gelesen habe, der dort üblich ist.«¹⁰⁸ Haarmann stritt trotz mehrmaliger Nachfrage stets vehement ab, das Fleisch seiner Opfer verzehrt oder verkauft zu haben.¹⁰⁹ Im Falle Denkes, der sich in der ersten Nacht in Polizeigewahrsam umbrachte, kam es nicht zu einer gutachterlichen Untersuchung. Der für den Fall zuständige Staatsanwalt nahm zunächst Kannibalismus »infolge perverser geschlechtlicher Neigung« an. Als sich jedoch keine Indizien fanden, die diese These bestätigen konnten, mutmaßte der Jurist, dass für Denke das »Verlangen nach reichlichem Fleischgenuss die Triebfeder zu seiner Handlungsweise gewesen« sei und griff damit eine der traditionellen Erklärungen der Ethnologie auf: die Gier.¹¹⁰

In denjenigen Fällen, in denen es zur Verurteilung kam – Großmann erhängte sich kurz vor Verkündung des Urteils –,¹¹¹ folgte das Gericht den Einschätzungen der Gutachter, dass nämlich sowohl Haarmann als auch Kürten trotz ihrer degenerativen sexuellen Veranlagung zur Tatzeit zu einer freien Willensbestimmung in der Lage gewesen seien. Die Begründung, welche die Sachverständigen für ihre Entscheidung lieferten, nahm den in der Fachliteratur etablierten Zusammenhang von männlichem Begehren und Aggressivität als gegeben an und argumentierte in Bezug auf Kürten, dass selbst »das Vorhandensein von Erbeigenschaften krimineller und der oben genannten psychopathischen Art nicht die Verantwortlichkeit für deren Entwicklung in geistig vollwertige Individuen aufhebe« sondern jeder Einzelne »die Verantwortung für das trägt, was er mit seinem Erbgut macht.«¹¹²

Auch der Hauptgutachter im Falle Haarmann stellte die Pflicht zur männlichen Selbstbeherrschung in den Mittelpunkt seiner Argumentation. Da Haarmann gewusst habe, dass er besonders unter Alkoholeinfluss eine (Lebens-)Gefahr für junge Männer darstelle, hätte er die moralische Verpflichtung gehabt, sich von diesen fern zu halten. Indem er dies unterließ, habe er implizit und bei vollem Bewusstsein die strafrechtlich relevante Entscheidung getroffen, sich auf illegale und für die jungen Männer möglicherweise tödliche Weise sexu-

106 Ebd., Bl. 226.

107 Ärztliches Gutachten über Fritz Haarmann, Prof. Ernst Schultze, 1.10.1924, NHStA Hann. 155 Göttingen Nr. 864a, Bl. 106–130, hier Bl. 130.

108 Gutachten Raether, HStA Rep. 17, Tit. 731, Bl. 226f. Kürten gestand allerdings in einzelnen Fällen das Blut seiner Opfer getrunken zu haben (ebd.).

109 Stenographische Protokolle der gutachterlichen Gespräche Prof. Ernst Schultze, 18.8.–25.9.1924, NHStA Hann. 155 Göttingen Nr. 864a, Bl. 299–586, hier Bl. 306, 337, 382, 416, 419, 431.

110 Bericht des Staatsanwaltes in Glatz an das Preußische Justizministerium, 28.12.1924, GStAPK I. HA Rep. 84a/D, Tit. 57488, Bl. 2–6, hier Bl. 6.

111 Vgl. Handschriftliche Notiz des Staatsanwalts zum Selbstmord Großmanns vom 5.7.1922 (LAB A Rep. 358–01, Nr. 1522, Bd. 8, Bl. 92).

112 Gutachten Sioli, HStA Rep. 17, Tit. 728, Bl. 269.

elle Befriedigung zu verschaffen.¹¹³ Auch Großmann wurde angesichts einer ausgeprägten »außerordentlichen Affekterregbarkeit« mangelnde Selbstkontrolle vorgeworfen.¹¹⁴

Wenden wir uns nun wieder dem *Schauri* gegen die mutmaßlichen Kannibalinnen und Kannibalen in Iringa zu. Anders als bei den Prozessen, die gegen Haarmann oder Kürten geführt wurden, wurden keine gutachterlichen Stellungnahmen eingeholt, da – wie oben bereits dargestellt – Nigmann auf die Hinzuziehung sogenannter Experten verzichtete. Mit Blick auf die Ausführungen des Gouverneurs DOAs zu Umfang und Bedeutung der Kenntnisse von Sprache und Traditionen der indigenen Gesellschaften auf Seiten der in den deutschen Kolonien tätigen Missionare, wären hierfür Mitglieder der benachbarten Missionsstation in Frage gekommen – einer Niederlassung der Berliner Missionsgesellschaft. Damit wurde der in Strafprozessen übliche Weg, Expertenwissen in das Verfahren einzuführen, nicht beschritten.

Wenn nun, wie oben dargestellt, die Gutachten von zentraler Bedeutung für die Einführung des Wissens vom Kannibalismus waren, stellen sich angesichts des Fehlens eines entsprechenden Äquivalents im *Schauri* gegen die Indigenen auf der Station Iringa eine Reihe von Fragen: Wie kam der Kannibalismusverdacht auf? Auf welchem Weg wurde das Wissen vom *wilden Kannibalen* in das Verfahren in Iringa eingetragen, und welche Wirkung entfaltete es? Aus dem Protokoll zur Verhandlung selbst geht eine Antwort auf diese Fragen nicht hervor. Erst ein Blick auf die von der Berliner Missionsgesellschaft angestoßene Überprüfung des Verfahrens und die hieraus entstandenen Dokumente geben Auskunft.

Wie aus den Berichten der Mission sowie der Stellungnahme des Mittelsmannes der Mission im Reichskolonialamt, Max Berner, hervorgeht, ging die Initiative zur Anklage von dem *chief* der Bena, Sikovakinu (auch: Sikuwakino) aus. Dieser, so rekonstruierten die Missionare zumindest für das zweite der beiden Verfahren in Iringa, hatte angesichts einer Häufung von Todesfällen den Hexenjäger Nyalyoto (auch: Nalyoto) um Hilfe gebeten. Dieser unterzog die Bevölkerung der Gemeinde Sikovakinus der »Nadelprobe«, das heißt er durchbohrte ihnen jeweils ein Ohrfläppchen. Alle diejenigen, bei denen dies nicht problemfrei durchführbar war, galten als Hexen, die nachts auszogen, um die Seelen anderer Menschen zu verspeisen und damit als »vahavi«. Dieser Begriff verwies laut Auskunft des Missionars Nauhaus auf einen spirituellen Verzehr (»vuhavi«), nicht auf Essen im Sinne der Nahrungsaufnahme.¹¹⁵

Nach der Probe seien Nyalyoto und seine Helfer zusammen mit den Verdächtigen aus dem Dorf verschwunden und mit den angeblichen Schädeln der Opfer in den Händen wiedergekommen. Die Umstände, unter denen die materiellen Beweise für den angeblichen Kannibalismus beschafft wurden, erschienen den Missionaren sehr zweifelhaft. Nauhaus ging sogar so weit zu behaupten, dass Nyalyoto gewusst habe, dass materielle Beweise verlangt werden würden. Entsprechend habe er die Verdächtigen mit solchen ausgestattet. Knochen und Schädel, die der deutschen Gerichtsbarkeit im späteren *Schauri* als Beweise dienten, stammten seiner Meinung nach nicht von den Opfern, sondern seien Überreste der Toten des Aufstandes der Jahre 1905 bis 1906. Die durch das Gottesurteil des Hexenjägers

113 Gutachten Schultze, NHStA Hann. 155 Göttingen Nr. 864a, Bl. 106–130, hier Bl. 115 f.

114 [Arthur] Kronfeld, Bemerkungen zum Prozeß gegen Karl Großmann, in: Zeitschrift für Sexualwissenschaft 9 (1922) 5, S. 137–149, hier S. 143 (Zitat), 144, 146.

115 Stellungnahme [Max] Berner, 16.3.1910, BArch R 1001, Nr. 827, Bl. 40–46, hier Bl. 42; Auszüge aus einem Schreiben von Missionar [Carl] Nauhaus an Missionsinspektor [Karl] Axenfeld, 2.7.1909, BArch R 1001, Nr. 827, Bl. 20–26, hier Bl. 23, 20–22.

identifizierten Täter und Täterinnen wurden dann vom *chief* auf der Station als Kannibalen angezeigt.¹¹⁶

Unabhängig davon, wie weit den Rekonstruktionen der Missionsgesellschaft Glauben geschenkt werden kann, können wir aus analytischer Perspektive einen wesentlichen Punkt festhalten: Wie schon bei der Herstellung des ethnologisch-anthropologischen Wissens vom Kannibalismus spielte die indigene Bevölkerung auch in Bezug auf dessen Wirkungsmächtigkeit in den Verfahren der deutschen Kolonialadministration eine zentrale Rolle.

Dem gegenüber war das medizinische Wissen im Verfahren geradezu unterrepräsentiert. Zwar war ein Sanitätsfeldwebel beim *Schauri* anwesend,¹¹⁷ sein Fachwissen wurde zur Aufklärung des Falles jedoch nicht ausgenutzt: So wurde das von mutmaßlichen Anthropophagen angeblich benutzte Gift zwar konfisziert und zur Sanitätsdienststelle Iringa geschickt, dort aber verbrannt statt untersucht.¹¹⁸ Anders formuliert: Dem Vorsitzenden Nigmann stand zwar medizinisches Fachwissen zur Verfügung, er nahm aber nicht so umfänglich darauf Bezug, wie Richter in Deutschland dies getan hätten. Stattdessen verließ er sich auf die Ermittlungen des *Schauri*, also auf die Aussagen der Angeklagten und des *chiefs* Sikovakinu, sowie auf seine eigene Expertise. Letztere umfasste nicht nur die oben angesprochene universitäre Ausbildung im Bereich Ethnologie, Rechtswissenschaften und Kolonialpolitik, sondern auch die nach eigener Einschätzung »genaue Kenntnis des Landes, seiner Einwohner, der Sitten und Gebräuche«, wie er später selbstbewusst formulieren sollte.¹¹⁹

Anders als in den Prozessen gegen die mutmaßlich kannibalischen Sexualstraftäter der Weimarer Republik, in denen die Frage, ob der Konsum von Menschenfleisch oder -blut stattgefunden habe oder nicht, vor allem im Rahmen der medizinisch-psychiatrischen Gutachten diskutiert wurde, war Kannibalismus auf der Station Iringa ausdrücklich Thema der Verhandlungen. Wie aus dem Protokoll über das am 28. Dezember 1908 geführte *Schauri* hervorgeht, wurden die Angeklagten nicht nur nach Motiv und Tathergang, sondern explizit nach eventuell durchgeführten kannibalischen Praktiken befragt. Nigmann hielt folgende Untersuchungsergebnisse fest: die Vergiftung der Opfer sei »ohne Ausnahme vorsätzlich, mit Ueberlegung ausgeführt« worden, da dabei stets beabsichtigt gewesen sei »das Fleisch der Gemordeten zu fressen bzw. zu Zaubereien zu verwenden.«¹²⁰ Gleichzeitig glaubte er genau jenen Aberglauben als Motivation der Angeklagten identifizieren zu können, der nach ethnologischem Wissen das Charakteristikum der rituellen, gewohnheitsmäßigen Menschenfresserei der Bewohnerinnen und Bewohner des Inneren Afrikas sein sollte.¹²¹

Aufgrund dieser Beobachtung zog Nigmann zwei Schlussfolgerungen. Zum einen ging er davon aus, dass es sich bei den Morden um Beispiele der sogenannten Eingeborendelikte aufgrund von Aberglauben handelte, die vom RStGB nicht abgedeckt wurden. Die daher

116 Auszüge aus dem Schreiben von Nauhaus an Axenfeld, 2.7.1909, BArch R 1001, Nr. 827, Bl. 20–26, hier Bl. hier Bl. 26.

117 Nigmann, Bericht, 28.12.1908, BArch R 1001, Nr. 827, Bl. 5–15, hier Bl. 5.

118 Stellungnahme Berner, 16.3.1910, BArch R 1001, Nr. 827, Bl. 40–46, hier Bl. 41. Erst im Zuge der Nachuntersuchungen wurden Kräuter gesammelt, die vermutlich in dem besagten Gift enthalten gewesen waren, und getestet (ebd.).

119 Lebenslauf des Oberstleutnants Nigmann, 5.5.1918, GStAPK, VI. HA NI Nigmann/48, Bl. 2. Nigmann veröffentlichte neben der *Geschichte der kaiserlichen Schutztruppe* (1911) auch eine ethnologische Darstellung der Geschichte und Traditionen der Wahehe (Vgl. Ernst Nigmann, *Die Wahehe. Ihre Geschichte, Kult-, Rechts-, Kriegs- und Jagd-Gebräuche*, Berlin 1908).

120 Nigmann, Bericht, 28.12.1908, BArch R 1001, Nr. 827, Bl. 5–15, hier Bl. 14.

121 Vgl. ebd., Bl. 7, 14.

notwendige Abwägungsentscheidung zwischen europäischen (Rechts)Normen einerseits und den mutmaßlichen indigenen Traditionen andererseits, welche ihm als Stellvertreter der Kolonialmacht in einer solchen Situation oblag, fiel ihm leicht, da er davon ausging, dass das vorliegende »Verbrechen [...] nicht nur nach europäischen, sondern auch nach den Begriffen der Eingeborenen ein so schweres [sei], dass darauf nur der Tod als Sühne stehen kann.«¹²²

Zum anderen wollte Nigmann mit seinem Urteil, ganz im Sinne der *mission civilisatrice*, in dem sich die deutschen Kolonialherren Recht sprechen sahen, die weitere Ausbreitung kannibalischer Gewohnheiten verhindern: »Man ersieht aus der Verhandlung, wie die Leute allmählich an dem Menschenfleisch Geschmack gefunden haben. Wird diese Gesellschaft nicht ausgerottet, so steht zu befürchten, dass der Kannibalismus weiter um sich greift.«¹²³

Das Todesurteil gegen den angeblichen »Menschenfresserbund« war damit aus der Sicht Nigmanns eine medizinisch-hygienische Präventivmaßnahme, die dem Schutz der übrigen Bevölkerung vor der Infektion mit Kannibalismus dienen sollte.¹²⁴ Anders als vielleicht angesichts eines Todesurteils zu vermuten wäre, handelte es sich bei diesen Interventionen allerdings nicht so sehr um Disziplinierung oder Strafe, sondern um einen Eingriff, welcher der Regulation und der Ordnung der Lebensäußerungen als Ganzes dienen sollte: Der Staat übernahm die Rolle des »guten Hirten« einer nach rassistischen Kriterien hierarchisch gegliederten Bevölkerung.¹²⁵

Auch in den Debatten um die oben genannten Kriminalfälle der Weimarer Zeit findet sich dieser Hygienesdiskurs. So forderten vor allem konservative Kreise und Sittlichkeitsvereine unter Verweis auf die leichte Beeinflussbarkeit von sogenannten Psychopathen und Jugendlichen eine restriktivere Prozessberichterstattung. Besonders virulent wurde die Frage nach einer potenziellen Ansteckung in der Berichterstattung über den Fall Fritz Haarmann, in dem auf diskursiver Ebene eine Kopplung von kannibalischen und homosexuellen Praktiken vorgenommen wurde. Diese wurden ihrerseits mit der Inkorporation von infektiösen menschlichen Körpermaterialien (Fleisch, Blut, Sperma) und der Überschreitung vermeintlich stabiler Grenzen des männlichen Körpers in Verbindung gebracht. Anders als im *Schauri* auf Iringa, wurde diese wahrgenommene Infektionsgefahr jedoch nicht zur Urteilsfindung herangezogen. Stattdessen griffen die Richter die von den Gutachtern betonte Verantwortlichkeit des männlichen Subjekts und dessen degenerativ-kriminelle Veranlagung auf.¹²⁶

Zusammenfassung

Die obigen Analysen haben verdeutlicht, dass im fachwissenschaftlichen Diskurs um 1900 ein Wandel in der Konstruktion des Kannibalen zu beobachten ist. Ausgehend von den in der Ethnologie etablierten Erklärungsmustern für kannibalische Praktiken – Aberglaube und Gier – wurde die Neigung zu Kannibalismus zunehmend als Folge einer »degenerierten«

122 Nigmann, Bericht, 28.12.1908, BArch R 1001, Nr. 827, Bl. 5–15, hier Bl. 14.

123 Ebd., Bl. 14. Diese Haltung entsprach auch der des Kolonialamtes: neben der Aufzählung der Todesurteile im Bericht Nigmanns vom 28.12.1908 findet sich ein handschriftliches »bravo!« datiert auf den 22.1. (ebd., Bl. 12).

124 Ein Mordprozeß gegen Menschenfresser, in: Deutsches Kolonialblatt, S. 261

125 Vgl. Michel Foucault, Geschichte der Gouvernementalität I: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France (1977–1978), Frankfurt a. M. 2004, S. 185–193, Zitat S. 191.

126 Vgl. Eva Bischoff, »Ich bin doch kein Kannibale«: Alterität und Männlichkeit zwischen 1890 und 1933, Dissertation LMU München 2009, S. 286–299.

Körperlichkeit angesehen. Die argumentative Schnittstelle zwischen dem ethnologischen und dem kriminologischen Wissen bildete die Annahme, sowohl den indigenen als auch den weißen Menschenfresserinnen und -fressern sei eine Art sittlich-moralischer Schwäche oder auch Willensschwäche eigen. Das dieser Vorstellung zugrunde liegende Konzept der ›Degeneration‹ oder auch ›Entartung‹ entstand in Auseinandersetzung mit Lombrosos Theorien vom ›geborenen Verbrecher‹. Zwar setzte sich sein Modell nicht flächendeckend in der medizinisch-psychiatrischen oder kriminologischen Fachwelt durch, entfaltete aber durch die Diskussionsbeiträge der positivistischen Schule, beispielsweise in den Debatten um Strafrechtsreform sowie in der innerfachlichen Auseinandersetzungen, erhebliche Wirkungsmacht in Bezug auf die Konstruktion männlicher Körperlichkeit im Allgemeinen und der Etablierung des Konzepts von der Degeneration und Psychopathie im Besonderen.

Mit Perspektive auf mögliche Interaktionen und Verflechtungen zwischen den verschiedenen Prozessen und Diskursen in der kolonialen Peripherie und dem Mutterland können wir folgende Aspekte festhalten: Die ethnologischen, medizinischen und kriminologischen Schriften zum Thema bildeten erstens einen engen Verweiszusammenhang. Mediziner wie Krafft-Ebing bezogen sich auf die Forschungsergebnisse der Ethnologie, Ethnologen wie Andree nahmen kriminologische Beobachtungen über das abergläubische Verhalten von Proletarierinnen und Proletariern auf, Kriminologen wie Lombroso bedienten sich bei ethnologischen Schriften, um den postulierten Zusammenhang von Kriminalität und ererbter pathologischer Störung zu erläutern. Sie alle teilten den Glauben an ein sozialdarwinistisch geprägtes Evolutions- und Entwicklungsparadigma, das postulierte, die europäische-westliche bürgerliche Gesellschaft und ihre Vertreterinnen und Vertreter seien die Spitze dieses *survival of the fittest*.

Zweitens findet sich darüber hinaus in allen betrachteten Fachdiskursen eine spezifische Kopplung von Zeit und Raum, die von McClintock als »anachronistic space« gekennzeichnet wurde. Je weiter eine Personengruppe sozial und/oder geografisch vom imaginären, bürgerlich-städtischen Zentrum entfernt war, desto wahrscheinlicher schien es, sie könne der Menschenfresserei huldigen. Auf diese Weise erschienen sogenannte Wilde und Psychopathen, Kolonie und Heimat als Teile eines gemeinsamen, bio-politischen Problemfeldes. In diesem Sinne wurde die hier rekonstruierte Verflechtung zwischen Kolonie und Metropole auf Ebene der historischen Akteure auch als solche wahrgenommen.

Drittens waren die verschiedenen Differenzkategorien entlang klassen- und geschlechterspezifischen Linien gebrochen. So galten Arbeiter und Arbeiterinnen oder die bäuerliche Landbevölkerung sowohl als anfälliger für abergläubische Vorstellungen als auch für Degeneration und Psychopathie. Ganz allgemein wurden arme und nicht-bürgerliche Weiße als Übergang zwischen sogenannten Naturvölkern und zivilisierten Europäerinnen und Europäern angesehen. Des Weiteren gingen die Experten davon aus, dass das sexuelle Begehren weißer, sogenannter zivilisierter Männer nach den gleichen gewalttätigen Strukturen organisiert sei wie das der ihrer vermeintlich wilden evolutionären Vorfahren. Sie besaßen in diesem Sinne in Anlehnung an McClintock einen *anachronistischen Körper*. Entsprechend wurde die Pflicht zur männlichen Selbstkontrolle, selbst für ›hereditär belastete‹ Individuen besonders betont. Zusammengenommen etablierte sich damit in diesem Kontext – anders als oft in der Forschungsliteratur vermutet – keine rassistisch codierte, binäre Opposition zwischen dem Eigenen und dem Anderem sondern ein Kontinuum der (Ab)Normalität, das nach einem rassistischen Differenzial hierarchisch gegliedert war.¹²⁷

127 Robert Young spricht auch von einer »computation of normalities«. Vgl. Robert Young, *Colonial Desire. Hybridity in Theory, Culture and Race*, London 2003, S. 180.

Die deutsche Kolonialzeit galt in der Forschung lange als eine für das Kaiserreich »weitgehend folgenlose imperiale Episode«. Sebastian Conrad spricht in diesem Zusammenhang sogar von einer »doppelten Marginalisierung«. ¹²⁸ Doch dank der vielfältigen Initiativen sowie Ausstellungsprojekte zur Erinnerung an die deutsche koloniale Vergangenheit und spätestens seit der in den vergangenen Jahren lebhaft geführten Debatte um die möglichen Kontinuitäten zwischen nationalsozialistischer Ostrau- und Vernichtungspolitik hat sich das Bild gewandelt. Besonders in der letzteren wird dabei oft der Blick auf eine Dimension der postkolonialen Analyse verengt, namentlich auf die Untersuchung der Auswirkungen und Folgen des Kolonialismus auf die Gesellschaft des Mutterlandes in Sinne einer linearen Kausalität. Demgegenüber wird häufig die zweite, ebenso charakteristische Dimension der *Postcolonial Studies* vernachlässigt: die epistemische Dimension, das heißt die Analyse der Entstehung und die Kritik der zentralen Kategorien der Moderne innerhalb des Verflechtungszusammenhanges von Kolonie und Metropole. ¹²⁹ Der vorliegende Beitrag zeigt demgegenüber, dass es sich lohnt, genau diesen letztgenannten Aspekt für die historische Analyse aufzugreifen und sowohl Metropole als auch Kolonie als Teil eines gemeinsamen analytischen Feldes zu betrachten. ¹³⁰ So hat die hier vorgelegte Rekonstruktion der sich verändernden Artikulation des Kannibalen in Anthropologie, Medizin und Kriminologie exemplarisch verdeutlicht, dass wir statt von einer *Bewegung*, egal ob aus dem Zentrum in die Peripherie oder von einem Experimentierraum in den deutschen Nationalstaat, vielmehr eine *Verflechtung* beobachten können.

Die Diskussion um Kannibalismus war keineswegs zunächst auf den kolonialen Kontext beschränkt und wurde dann in die Debatten des Mutterlandes eingetragen, vielmehr waren beide stets eng miteinander verwoben. Beide waren mit zentralen gesamtgesellschaftlichen Prozessen verbunden, namentlich der Etablierung der modernen Wissensgesellschaft sowie der Durchsetzung der Bio-Macht. Dabei entfaltete das Wissen vom Kannibalen in Peripherie und Metropole jeweils sehr unterschiedliche Effekte: Während es über die Kopplung an die Debatte um die Strafrechtsreform im Mutterland Teil derjenigen Prozesse war, durch die sich einerseits das Sicherheitsdispositiv formierte und andererseits gleichzeitig die männliche Triebkontrolle in die Körper eingeschrieben wurde, so war es in den Kolonien ein Aspekt des Legitimationsdiskurses der deutschen Kolonialherrschaft. Anstelle des Sicherheitsdispositivs wurde dabei unter Verweis auf die *mission civilisatrice* mit der Notwendigkeit der wissenschaftlich informierten pastoralen Seelenführung der Indigenen argumentiert. Durch eine kritische Analyse dieser Prozesse und Diskurse werden die »geteilte[n] Geschichten« ¹³¹ eines rassistischen Dispositivs moderner Bio-Macht erkennbar, welche die Grenzen zwischen Kolonie und Metropole überschritt.

128 Klaus J. Bade, Das Kaiserreich als Kolonialmacht. Ideologische Projektionen und historische Erfahrungen, in: Josef Becker/Andreas Hillgruber (Hg.), Die deutsche Frage im 19. und 20. Jahrhundert. Referate und Diskussionsbeiträge eines Augsburger Symposions 23. bis 25.9.1981, München 1983, S. 91–108, hier S. 108; Sebastian Conrad, Doppelte Marginalisierung. Plädoyer für eine transnationale Perspektive auf die deutsche Geschichte, in: Geschichte und Gesellschaft 28 (2002) 1, S. 145–169, hier S. 148.

129 Conrad/Randeria, Geteilte Geschichten, S. 25. Siehe auch: María do Mar Castro Varela/Nikita Dhawan, Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung, Bielefeld 2005, S. 23–24; Young, Colonial Desire, S. 4–6.

130 Frederick Cooper/Ann Laura Stoler, Between Metropole and Colony. Rethinking a Research Agenda, in: dies. (Hg.), Tensions of Empire. Colonial Cultures in a Bourgeois World, Berkeley 1997, S. 1–56, hier S. 4.

131 Conrad/Randeria, Geteilte Geschichten, S. 17.